



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82317
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 569-1/11

Wien, 30. Mai 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes
über ein System für den Handel
mit Treibhausgasemissionszerti-
fikaten (Emissionszertifikatege-
setz 2011 - EZG 2011);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 30. März 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgeset-
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Zunächst ist zur Kostendarstellung anzumerken, dass der unter dem Titel „Kosten für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden“ in der Gesamtaufstellung für die Personalkosten angeführte Betrag (EUR 35.829,00) aus den dargestellten Berechnungen nicht ableitbar ist. Da der oben genannte Betrag jedoch (anstelle der für die Personalkosten berechneten Summe von EUR 103.956,00) für die weiteren Berechnungen herangezogen wurde, werden im Vorblatt sowie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die für die Gebietskörperschaften entstehenden einmaligen Kosten mit einem zu niedrigen Betrag ausgewiesen. Die Kostendarstellung wäre daher entsprechend zu berichtigen.

Zu § 3 Z 6 lit. b:

Um eine sachlich nicht gerechtfertigte und wirtschaftlich nachteilige Ungleichbehandlung zu vermeiden wird angeregt, dass auch Anlagen, die vor dem 30. Juni 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erhalten haben, jedoch erst nach 2013 in Betrieb gehen, eine Gratiszuteilung aus der Reserve erhalten.

Zu § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 4:

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft einen Genehmigungsbescheid innerhalb von acht Wochen abzuändern oder aufzuheben wird abgelehnt, da ohnehin nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen besteht und überdies keine näheren inhaltlichen Determinanten betreffend die Ausübung des Behebungsrechts genannt sind.

Zu § 6 Abs. 3:

Mit der Bestimmung wird der Behörde eine zusätzliche Aufgabe übertragen, nämlich die amtswegige Änderung des Überwachungskonzeptes, wenn der Anlageninhaber nicht rechtzeitig ein solches zur Genehmigung vorlegt. Abgesehen davon, dass die Behörde meist nicht über den nötigen Einblick in alle Betriebsabläufe verfügt, um ein Überwachungskonzept selbständig zu erarbeiten, ist dies auch eine Einladung an die Anlageninhaber, die Frist zur Vorlage eines solches Konzeptes verstreichen zu lassen,

weil ihnen dann die Behörde die Aufgabe abnimmt. Hier müssten zumindest zusätzliche und effektive Sanktionen für die Versäumung der Frist vorgesehen werden, damit die Tätigkeit der Behörde nicht übermäßig in Anspruch genommen wird.

Zu § 21 Abs. 2:

Der Entwurf sieht vor, dass die Einnahmen aus den Versteigerungen der Emissionszertifikate dem Bund zufließen. Um zusätzlich notwendige Klimaschutz- bzw. Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowohl der Länder als auch des Bundes zu finanzieren, möge folgender Satz angefügt werden:

„Die Aufteilung und Verwendung der Einnahmen aus den Versteigerungen wird unter Berücksichtigung von nationalen Klimaschutz- bzw. Klimawandelanpassungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit den Ländern abgestimmt.“

Ferner wird angeregt, gesetzlich vorzusehen, dass die Einnahmen aus der Versteigerung ausschließlich für Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Inland, insbesondere für Förderungen der Entwicklung und Verwendung von energieeffizienten Technologien und Projekten, die den EU-Klimaschutzziele entsprechen, verwendet werden dürfen.

Zu § 24 Abs. 1:

Die vorgesehene Frist von acht Wochen ist auf Grund der erforderlichen Prüfungen zu kurz bemessen. Es wird daher angeregt, die Frist mit zwölf Wochen festzusetzen und zudem eine Frist für allfällige Verbesserungen vorzusehen.

Zu § 27 Abs. 2 Z 2:

Um zu vermeiden, dass bereits geringfügige, im Zuge der normalen Instandhaltung oder Instandsetzung notwendige Änderungen von der Bestimmung erfasst werden, sollten nur wesentliche „physische Änderungen“ unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen.

Zu § 38 Abs. 1 und 2:

Die Emissionshandelsrichtlinie sieht 11 % Gratiszuteilungen in den Jahren 2013 bis 2020 als das minimale Ausmaß der Nutzbarkeit von Gutschriften vor. Im vorliegenden Entwurf ist lediglich dieses Minimum vorgesehen. Es wird daher angeregt, diese Möglichkeit in einem höheren Ausmaß auszuschöpfen.

Zu § 60 Abs. 1:

Das Zitat der Letztfassung des Emissionszertifikatgesetzes müsste „BGBI. I Nr. 111/2010“ statt „BGBI. I Nr. 101/2010“ lauten.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Robert Hejkrlik
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 22
(zu MA 22 - 890/2011)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen